

Die Verwaltung weist den Stadtrat zunächst auf zwei redaktionelle Änderungen des Beschlusstextes hin. Anschließend fasst der Stadtrat folgenden

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende Satzung:

**1. Nachtrag vom . . . zur Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am 31.05.2000 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999 beschlossen:

§ 1

§ 17 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

§ 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Wahlgräber werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben worden ist.

In § 17 Abs. 7 wird das Wort „unterschreitet“ durch das Wort „überschreitet“ ersetzt.

§ 2

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.